

**Amt der Stadt Feldkirch**

Büro des Bürgermeisters  
Denise Bösch

Schmiedgasse 1-3  
6800 Feldkirch  
Österreich

Tel. +43 5522 304 1113

Fax: +43 5522 304 1119

denise.boesch@feldkirch.at

www.feldkirch.at

AZ

Feldkirch, 6. Juli 2023

## **Kundmachung**

Die **Stadtvertretung** von Feldkirch hat in der öffentlichen Sitzung am **04.07.2023** folgende Beschlüsse gefasst:

1. Mitteilungen und Anfragebeantwortung
2. Beteiligungsbericht 2022 der Stadt Feldkirch

Die Stadtvertretung nimmt den Beteiligungsbericht 2022 der Stadt Feldkirch in der vorliegenden Form zur Kenntnis.

3. Klima- und Umweltleitbild der Stadt Feldkirch

Das Klima- und Umweltleitbild wird gemäß der Anlage „Klima- und Umweltleitbild der Stadt Feldkirch“, die einen integralen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, beschlossen.

4. Einheitliche Förderrichtlinie für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in Feldkirch

Die Stadt Feldkirch bekennt sich zu einem vielfältigen Kinderbetreuungsangebot für Familien mit Kindern bis zum Schuleintritt. Das städtische Angebot wird durch private und betriebliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ergänzt.

Zur Unterstützung privater und betrieblicher Träger:innen, insbesondere jener, welche die Stadt bei der Erfüllung des gesetzlichen Versorgungsauftrags unterstützen, wird die neue einheitliche „Richtlinie zur Förderung von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in Feldkirch“ mit Inkrafttreten ab 1.09.2023 beschlossen. Gleichzeitig treten die Richtlinie zur Förderung von Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen von 2021 und die Richtlinie zur Förderung von Spielgruppen von 2019 außer Kraft.

5. Neue Richtlinie für Ermäßigungen für den Besuch von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Stadt Feldkirch

Die Stadt Feldkirch bekennt sich zu einem leistbaren Kinderbetreuungsangebot für Familien mit Kindern bis zum Ende des Pflichtschulalters. Mit 11. September 2023 tritt die neue Richtlinie „Ermäßigungen für den Besuch von Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen der Stadt Feldkirch“ in Kraft. Sie ergänzt die bestehenden Landesförderungen und ersetzt die bisherige Geschwistermäßigung sowie die bisherige „Richtlinie Ermäßigungen Schülerbetreuung der Stadt Feldkirch“. Basis für die Förderstufen 5 und 6, welche von der Stadt Feldkirch zur Gänze finanziert werden, bilden die jährlich indexierten Förderstufen 1 bis 4 der sozialen Staffelung des Landes Vorarlberg.

6. Vorarlberger Gemeindeverband - Zusammenführung der Rechtsträger: Abschluss Auflösungsvereinbarung sowie Abschluss Kooperationsvereinbarung

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt

1. den Abschluss der beiliegenden Auflösungsvereinbarung betreffend die Auflösung des Gemeindeverbandes für Abfallwirtschaft und Umweltschutz (Umweltverband); sowie
2. den Abschluss der Kooperationsvereinbarung mit der Gemeindefinformatik GmbH (zukünftig: VGV Service GmbH) und dem Vorarlberger Gemeindeverband betreffend die kooperative Zusammenarbeit bei der Besorgung von öffentlichen Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen Abfallwirtschaft und Umwelt, Finanzen, Gesellschaft und Soziales, Interkommunale Zusammenarbeit, IT-Lösungen, Nachhaltige Beschaffung sowie Recht.

7. Vorübergehende Abtretung Beschlussrecht an den Stadtrat für Bauprojekte

7.1. Verordnung

Gemäß § 50 Abs. 3 GG tritt die Stadtvertretung das ihr zustehende Beschlussrecht für die Vergabe der Baumeisterarbeiten für das Projekt „BA 78 Schmiedgasse und Schlossergasse“ an den Stadtrat ab.

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 09. Oktober 2023 außer Kraft.

7.2. Verordnung

Gemäß § 50 Abs. 3 GG tritt die Stadtvertretung das ihr zustehende Beschlussrecht für die Vergabe der Generalplanungsleistungen für das Projekt „Volksschule Tosters - Erweiterung“ sowie für die Vergabe der Generalunternehmerleistungen für das Projekt „Kindergarten Tosters Riedteilweg – Erweiterung“ an den Stadtrat ab.

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 09. Oktober 2023 außer Kraft.

8. Grundstücksangelegenheiten: Verkauf von Grundstücken, Grundablöse und -einlöse, Absichtserklärung, Schlussvermessung Bereich III, vorübergehende Abtretung Beschlussrecht an den Stadtrat

8.1. Übereinkommen betr. Grundablösen:

Die Stadt Feldkirch stimmt den gegenständlichen Grundablösen zu:

- Kaufvereinbarung, GST-NR 870/1, KG Tosters, Teilfläche Nr. 179:

Die Verkäuferseite überträgt die oben angeführte Kauf-Grundfläche und das Land übernimmt diese in sein Eigentum. Die Übernahme des Eigentums erfolgt lastenfrei indem sich für die Durchführung des Bauvorhabens ergebenden Ausmaßes. Die Gesamtentschädigung errechnet sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme. Die Abwicklung dieses Übereinkommens erfolgt durch das Land.

Der Verkauf und die Übergabe erfolgen frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und etwaigen darauf haftenden sonstigen Rechten Dritter, insbesondere Miet- und Pachtrechten.

Es wurde ein Kaufpreis von EUR 12.947,55 festgelegt.

Gemäß § 14 Abs.1 Straßengesetz sind die Kosten für den Erwerb des Eigentums oder sonstiger entsprechender Verfügungsrechte an bebauten oder unbebauten Grundstücken vom Land und von der Stadt je zur Hälfte zu tragen. Die Stadt Feldkirch verpflichtet sich, ihren Kostenanteil von 50 % des vereinbarten Entschädigungsbetrags binnen einem Monat nach Aufforderung an das Land zu überweisen.

- Kaufvereinbarung, GST-NR 870/5, KG Tosters, Teilfläche Nr. 184:

Die Verkäuferseite überträgt die oben angeführte Kauf-Grundfläche und das Land übernimmt diese in sein Eigentum. Die Übernahme des Eigentums erfolgt lastenfrei indem sich für die Durchführung des Bauvorhabens ergebenden Ausmaßes. Die Gesamtentschädigung errechnet sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme. Die Abwicklung dieses Übereinkommens erfolgt durch das Land.

Der Verkauf und die Übergabe erfolgen frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und etwaigen darauf haftenden sonstigen Rechten Dritter, insbesondere Miet- und Pachtrechten.

Gemäß § 14 Abs.1 Straßengesetz sind die Kosten für den Erwerb des Eigentums oder sonstiger entsprechender Verfügungsrechte an bebauten oder unbebauten Grundstücken vom Land und von der Stadt je zur Hälfte zu tragen. Der Stadt Feldkirch wird daher nur 50 % des ihr zustehenden Kaufpreises überwiesen.

Die Auszahlung beträgt daher für die Stadt Feldkirch EUR 3.396,93.

Sämtliche mit der Errichtung bis einschließlich der grundbücherlichen Durchführung dieser Verträge verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren werden vom Land und der Stadt Feldkirch getragen.

Im Übrigen gelten die im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.

- 8.2. Die Stadt Feldkirch verkauft an die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg, Widnau 2-4, 6800 Feldkirch eine Teilfläche aus GST-NR 493 mit ca. 477 m<sup>2</sup>, vorkommend u.a. in EZ 596 Grundbuch 92105 Feldkirch zum Preis von EUR 400,00 pro m<sup>2</sup>, somit zum Gesamtkaufpreis von EUR 190.800,00.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg als neue Eigentümerin der Teilfläche aus GST-NR 493 (Neugründung GST-NR erfolgt), räumt der Stadt Feldkirch (Allgemeinheit) die grundbücherlich sicherzustellende Dienstbarkeit des Gehens über eine Teilfläche aus dem neuzugründenden Grundstück, sowie GST-NR .333 und GST-NR 202, ein.

Des Weiteren räumt diese der Stadt Feldkirch bzw. Dritter das grundbücherlich sicherzustellende Recht ein, die im Erdreich befindlichen Ver- und Entsorgungsleitungen auf GST-NR 493 (Neugründung GST-NR erfolgt) zu verlegen, betreiben, erhalten und zu erneuern.

Im Übrigen erfolgt das Grundgeschäft zu den im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.

- 8.3. Die Stadt Feldkirch verkauft an SMT Immobilien GmbH (FN 495032p), Untere Wiesen 12, 6800 Feldkirch, das GST-NR 6171/4 mit 1.565 m<sup>2</sup> vorkommend in EZ 3264 Grundbuch 92102 Altstadt zum Preis von EUR 600,00/m<sup>2</sup>, somit zu einem Gesamtkaufpreis von EUR 939.000,00.

SMT Immobilien GmbH räumt der Stadt Feldkirch das grundbücherliche sicherzustellende Vorkaufsrecht an der kaufgegenständlichen Liegenschaft ein und die Stadt Feldkirch nimmt dieses Recht zur Kenntnis und an.

Die Stadt Feldkirch behält sich im Sinne des § 1068 ABGB ausdrücklich das Recht vor, die kaufgegenständliche Liegenschaft wieder zurückzukaufen, wenn die Käuferin nicht innerhalb von 2 Jahren (+ 2 Jahre Verlängerungsoption) ein Betriebsgebäude auf der kaufgegenständlichen Liegenschaft errichtet und in Betrieb genommen hat. SMT Immobilien GmbH erklärt sich mit diesem Vorbehalt des Wiederkaufsrechtes einverstanden und willigt ausdrücklich in die Einverleibung dieses Wiederkaufsrechtes auf der entsprechenden Grundbuchseinlage ein, dies auch über einseitiges Einschreiten der Stadt Feldkirch. Bei einer allfälligen Inanspruchnahme dieses Wiederkaufsrechtes wird der Kaufpreis wertgesichert zurückerstattet (VPI 2020), wobei errichtete Bauwerke und Verbesserungen an der Liegenschaft von einem einvernehmlich bestellten Sachverständigen zu bewerten sind.

Im Übrigen erfolgt das Grundgeschäft zu den im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.

- 8.4. Die Stadt Feldkirch als Eigentümerin des GST-NR 6295 KG Altenstadt, u.a. vorkommend in EZ 5186 im Ausmaß von ca. 7.124 m<sup>2</sup> (Gesamtfläche GST-NR 6295 abzüglich Situierung Gebäude A von ca. 750 m<sup>2</sup>), schließt mit der aks gesundheits GmbH eine Absichtserklärung zum Abschluss eines Baurechtsvertrages für dieses Grundstück in Feldkirch-Levis, zum Zwecke der Errichtung eines Gesundheitszentrums für den Raum Feldkirch.
- 8.5. Die Stadt Feldkirch als Eigentümerin des GST-NR 4295, u.a. vorkommend in EZ 499, Grundbuch 92116 Nofels erklärt für sich und seine Rechtsnachfolger, dass der Abschreibung des Trenngrundstückes im Ausmaß von ca. 30 m<sup>2</sup> an GST-NR 4240/2 KG Nofels, (im Eigentum der Republik Österreich – öffentliches Wassergut), im Sinne des Liegenschaftsteilungsgesetzes, zugestimmt wird.
- 8.6. Die Stadt Feldkirch als Eigentümerin der GST-NR 4190/1, GST-NR 4296 und GST-NR 4298 jeweils vorkommend in EZ 499 Grundbuch 92116 Nofels (Gemeinestraße), übernimmt gemäß Vermessungsurkunde des Landesamt für Vermessung und Geoinformation, GZ. 6603A-20, die im Antrag beschriebenen Trennflächen im Ausmaß von gesamt 353 m<sup>2</sup> (Zu-/Abschreibung berücksichtigt) kostenlos von der Agrargemeinschaft Altgemeinde Altenstadt und Regulierungsfond Illkapf-Rhein zur Einbeziehung in die jeweils angeführten GST-NR 4190/1, GST-NR 4296 und GST-NR 4298 KG Nofels.

#### 8.7. Verordnung

Gemäß § 50 Abs. 3 GG tritt die Stadtvertretung das ihr zustehende Beschlussrecht für Grundstücks-/Objektankäufe folgender genannter Liegenschaften an den Stadtrat ab:

- 1) GST-NR .109 KG Tisis, im Eigentum des Herrn Köksal Cebi (17.01.1960), Dr.-Waibel-Straße 5/15, 6850 Dornbirn,
- 2) GST-NR .110 KG Tisis, im Eigentum des Herrn Herbert Wilhelm (06.06.1985), Liechtensteinerstraße 91, 6800 Feldkirch,
- 3) GST-NR .174 KG Feldkirch, im Wohnungseigentum von Dr. Franz Baumgartner und Alexandra Breit-Baumgartner mit 266/1258 Anteilen;

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 9. Oktober 2023 außer Kraft.

#### 9. Bebauungsplan Kapellenweg, Riedteilweg: Beschluss des Bebauungsplanes

Bebauungsplan Kapellenweg | Riedteilweg

Die Stadtvertretung Feldkirch hat in ihrer Sitzung vom 04.07.2023 beschlossen:

Gemäß § 28 Raumplanungsgesetz LGBl. Nr. 39/1996 idgF und in Anwendung von § 50 Abs.1 lit. c) Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 idgF, wird unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Vorarlberg verordnet:

Erster Abschnitt  
Allgemeine Bestimmungen

§1  
Graphische Darstellung

Die graphische Darstellung mit der Bezeichnung „Bebauungsplan Kapellenweg | Riedteilweg“ (Plan-Nr. f031.3-6/2021-11-4), vom 14.06.2023 ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie entspricht der Planzeichenverordnung LGBl. Nr. 50/1996 idGF.

§2  
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung wird in der graphischen Darstellung festgelegt.

§3  
Art der baulichen Nutzung

Die Nutzungen haben den Widmungskategorien des rechtsgültigen Flächenwidmungsplans zu entsprechen.

Zweiter Abschnitt  
Bestimmungen für Teilbereich A

§4  
Maß der baulichen Nutzung

Die maximal zulässige Baunutzungszahl wie auch die Mindestbaunutzungszahl sind in der Plandarstellung festgelegt.

§5  
Gebäudehöhe

Die Gebäudehöhen werden in der Plandarstellung mit Angabe der Mindestgeschosszahl wie auch der Höchstgeschosszahl festgelegt.

Dritter Abschnitt  
Bestimmungen für Teilbereich B

§6  
Maß der baulichen Nutzung

Die maximal zulässige Baunutzungszahl ist in der Plandarstellung festgelegt.

§7  
Gebäudehöhe

Die Gebäudehöhen werden in der Plandarstellung mit Angabe der verbindlichen Geschosszahl festgelegt.

## §8 Baulinien und Baugrenzen

Die Baulinien für die Baukörper sowie die Baugrenzen für untergeordnete ausladende offene Bauteile sind in der Plandarstellung festgelegt. Die Baulinien gelten für alle oberirdischen Geschosse. Ausladende offene Bauteile dürfen je Geschoss nicht mehr als 30% der Fassadenlänge einnehmen.

## Vierter Abschnitt Bestimmungen für Teilbereich A und Teilbereich B

### §9 Mobilität

- (1) In Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohneinheiten, welche eine Baunutzungszahl von 55 oder mehr aufweisen, sind alle erforderlichen Stellplätze in unterirdischen Garagengeschossen zu errichten. Ausgenommen sind Reihenhäuser.
- (2) Bei Tiefgaragen sind die Ein- bzw. Ausfahrten zumindest teilweise in die Bebauung zu integrieren.
- (3) Tiefgaragen sollen grundstücksübergreifend mit gemeinsamen Ein- bzw. Ausfahrten errichtet werden.
- (4) Mindestens 70% der Fahrradabstellplätze sind in Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohneinheiten ebenerdig und eingangsnah vorzusehen.
- (5) E-Bike-Ladestationen sind in Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohneinheiten vorzusehen.
- (6) E-Ladestationen für KFZ sind in Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohneinheiten vorzusehen.

### §10 Einfriedungen

- (1) Einfriedungen wie Mauern und Zäune entlang von Gemeindestraßen und von privaten Zufahrtswegen (GST-NRN 1874, 1875, 1876, 1873, 1878, alle KG Tosters) dürfen maximal 100 cm hoch sein.
- (2) Hecken entlang der Gemeindestraßen „Kapellenweg, Vesenweg und Gräfin-Agnes-Weg“ sowie in Kreuzungsbereichen zwischen diesen Gemeindestraßen und privaten Zufahrtswegen dürfen maximal 100 cm hoch sein.
- (3) Hecken entlang der Gemeindestraße „Weideweg“, der Fuß- und Radwege mit den GST-NRN 1884, 1885 und 1886, alle KG Tosters, sowie der privaten Zufahrtswegen dürfen maximal 180 cm hoch sein. Ausgenommen davon sind die in der Plandarstellung eingetragenen Sichträume, in denen eine Höhe von 100 cm nicht überschritten werden darf.

### §11 Freiflächen, Ökologisierung und Energie

- (1) Bei Neubauten mit Flachdächern oder geneigten Dächern bis 10° ist ab einer Dachfläche von 130 m<sup>2</sup> eine Dachbegrünung umzusetzen. Im Zuge dessen muss mindestens 80% der Dachfläche mit einer Mindestsubstrathöhe von 12 cm extensiv oder intensiv bepflanzt werden. Flächen unter Photovoltaik-Anlagen müssen dabei

nicht begrünt werden, wenn durch die Begrünung ein hoher Pflegeaufwand für die Anlage zu erwarten ist.

- (2) Im verdichteten Wohnbau soll für großflächige, geschlossene Fassadenbereiche eine Fassadenbegrünung vorgesehen werden.
- (3) Bei Spiel- und Aufenthaltsbereichen ist auf eine ausreichende Beschattung während der Sommermonate zu achten (z.B. durch Bäume, begrünte Pergola oder Ähnliches).
- (4) Bei Baumpflanzungen sollen heimische Obst- oder Laubbäume verwendet werden. Nadelbäumen sollen nicht verwendet werden. Für Hecken sollen heimische Sträucher gepflanzt werden.
- (5) KFZ-Stellplätze sind zu durchgrünen: Je 4 Stellplätze ist ein hochstämmiger, großkroniger, standortgerechter Laubbaum vorzusehen. Im Bereich der Tiefgaragen sind zu diesem Zweck entsprechende Deckenaufbauten bzw. Erdkörper vorzusehen.

## 10. Änderungen des Flächenwidmungsplans

10.1. I. Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt den Entwurf der Verordnung der Stadtvertretung über eine Änderung des Flächenwidmungsplans der Stadt Feldkirch vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass gemäß Planbeilage „Flächenwidmungsplan Neu“, Plan-Zl: 2023/6463-3 vom 07.06.2023, M 1:1.000 die GST-NR 575/59 nd 575/60, KG Nofels, von Baufläche-Mischgebiet in Baufläche-Mischgebiet – Besondere Fläche für ein Einkaufszentrum E13 befristet mit einem Höchstausmaß der Verkaufsfläche von 730 m<sup>2</sup> für sonstige Waren (§15 Abs. 1 lit. a Z. 2 , umgewidmet werden.

II. Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt den Entwurf der Verordnung der Stadtvertretung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung gem. § 31 Abs. 1 RPG, LGBI. Nr. 39/1996 idgF, dahingehend, dass gemäß Planbeilage „Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung“, Plan-Zl. 2023/6463-4 vom 07.06.2023, M1:1.000, für die GST-NR 575/59 und 575/60, KG Nofels, das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit einer Baunutzungszahl von 45 festgelegt wird.

10.2. I. Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt den Entwurf der Verordnung der Stadtvertretung über eine Änderung des Flächenwidmungsplans der Stadt Feldkirch vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass die in der Tabelle „Umwidmung Bereich Autohaus K30, KG Altstadt: Umzuwimdende Grundstücke“ vom 18.04.2023 genannten Flächen bzw. Teilflächen wie dort beschrieben und in der Planunterlage „Flächenwidmungsplan Neu“, Plan-Zl: 2023/6460-1 vom 18.04.2023, M 1:1.000, dargestellt, umgewidmet werden.

II. Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt den Entwurf der Verordnung der Stadtvertretung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung gem. § 31 Abs. 1 RPG, LGBI. Nr. 39/1996 idgF, dahingehend, dass gemäß Planbeilage „Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung“, Plan-Zl. 2023/6460-2 vom 18.04.2023, M1:1.000, für Flächen bzw. Teilflächen der GST-NR 754/4, 755 und 759/1, alle KG Altstadt, das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit einer Baunutzungszahl von mindestens 55 sowie einer Mindestgeschoßzahl von 2 festgelegt wird.



11. Alkoholverbotszone Bahnhofcity - Verlängerung der ortspolizeilichen Verordnung und neue Planbeilage

Verordnung

Die Alkoholverbotsverordnung (AlkVerbVO) vom 5.7.2022, kundgemacht am 8.8.2022 wird wie folgt geändert:

§ 1

Im § 1 wird die Wortziffernfolge „Plan Nr. 1 vom 23.6.2022“ im Klammerausdruck durch die Wortziffernfolge „Plan Nr. 1 vom 23.6.2022 i.d.F.v. 13.6.2023“ ersetzt.

§ 2

Im § 4 wird der zweite Halbsatz „und mit Ablauf des 31. Juli 2023 außer Kraft“ ersatzlos gestrichen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Anlage:

Planbeilage Bahnhofcity Verordnung Alkoholverbot in der Fassung vom 13.6.2023

12. Agrargemeinschaft Tisis, Agrargemeinschaft Tosters und Gemeindegut Agrargemeinschaft Altgemeinde Altenstadt – Einleitung der agrarbehördlichen Verfahren

12.1. I. Die Stadt Feldkirch leitet zur Klärung der Gemeindegutsfrage in Bezug auf die Agrargemeinschaft Altgemeinde Altenstadt ein Verfahren vor der Vorarlberger Landesregierung als Agrarbehörde ein und stellt im verfahrenseinleitenden Schriftsatz insbesondere folgende Anträge:

A. Es wird festgestellt, dass es sich bei den per Regulierungsbescheid vom 13.06.1960, ZI II-497/60, ins formale Eigentum der im selben Bescheid körperschaftlich eingerichteten Agrargemeinschaft Altgemeinde Altenstadt übertragenen, in Beilage A des im selben Bescheid genehmigten Übereinkommens vom 07.04.1960 verzeichneten Liegenschaften um Gemeindegut der Stadt Feldkirch handelt.

B. Es wird festgestellt, dass der Stadt Feldkirch ein Anteilsrecht im Umfang des über den Wert der Nutzungsrechte hinausgehenden Substanzwerts der im grundbücherlichen Eigentum der Agrargemeinschaft und zum Gemeindegut gehörenden Grundstücke an der Agrargemeinschaft Altgemeinde Altenstadt zusteht.

C. Die Agrargemeinschaft Altgemeinde Altenstadt ist binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution schuldig,

- der Stadt Feldkirch EUR 350.000,00 zzgl 20% USt, insgesamt somit EUR 420.000,00, samt 4% Zinsen aus EUR 420.000,00 seit 24.09.2020 (Tag der Vereinnahmung des Betrags durch die Agrargemeinschaft Altenstadt) gemäß § 19a RAO zu Händen ihres Vertreters zu bezahlen;

- der Stadt Feldkirch das in ihrem Eigentum stehende Trennstück 1 mit 8.850 m<sup>2</sup> aus Gst-Nr 2534/1 KG Göfis in den laut Tauschvertrag vom 11.08.2020 bestandenen Rechten und Pflichten, Grenzen und Marken herauszugeben;
- der Stadt Feldkirch EUR 312.042,00 samt 4% Zinsen seit 19.09.2008, EUR 581,02 samt 4% Zinsen seit 04.11.2008, EUR 312.042,00 samt 4% Zinsen seit 17.06.2009, EUR 290,51 samt 4% Zinsen seit 09.09.2009, EUR 312.042,00 samt 4% Zinsen seit 30.06.2010, EUR 312.042,00 samt 4% Zinsen seit 06.07.2011, EUR 22.081,34 samt 4% Zinsen seit 26.08.2011, EUR 312.042,00 samt 4% Zinsen seit 21.06.2012 und EUR 23.533,90 samt 4% Zinsen seit 23.08.2012 gemäß § 19a RAO zu Händen ihres Vertreters zu bezahlen;
- der Stadt Feldkirch das in ihrem Eigentum stehende Gst-Nr 2534/10 KG Göfis in den laut Vertrag vom 14./15.05.2008 bestandenen Rechten und Pflichten, Grenzen und Marken herauszugeben;
- der Stadt Feldkirch die in ihrem Eigentum stehenden Gst-Nr 1789, 1790, 1916/2, 1917/3 und 2176 (alle vorkommend in EZ 415 GB 92116 Nofels) in den laut Dienstbarkeits- und Übergabsvertrag vom 28.01./07.02.2008 bestandenen Rechten und Pflichten, Grenzen und Marken herauszugeben.

Die Agrargemeinschaft Altgemeinde Altenstadt ist binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution schuldig, der Stadt Feldkirch zH ihres Vertreters Rechnung über die seit Erlassung des Bescheides der Agrarbezirksbehörde Bregenz vom 13.06.1960, ZI II-497/60, bis vorerst zur Bescheid-erlassung im gegenständlichen Verfahren erzielten Erlöse aus der Verwertung der Substanz des zu Punkt A. festgestellten Gemeindeguts, soweit diese nicht bereits Gegenstand des Zahlungsbegehrens sind, zu legen.

Die Agrargemeinschaft Altgemeinde Altenstadt ist weiters binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution schuldig, der Stadt Feldkirch zH ihres Vertreters den sich aufgrund der Rechnungslegung ergebenden Betrag in Höhe der seit Erlassung des Bescheides der Agrarbezirksbehörde Bregenz vom 13.06.1960, ZI II-497/60, erzielten Erlöse aus der Verwertung der Substanz des Gemeindeguts, dessen Bezifferung nach der von der Antragsgegnerin geschuldeten Rechnungslegung erfolgt, zuzüglich 4% Zinsen seit deren Vereinnahmung gemäß § 19a RAO zu bezahlen.

D. Die Stadt Feldkirch beantragt, den Regulierungsplan der Agrargemeinschaft Altgemeinde Altenstadt vom 13.06.1960 [vorläufig!] unter Berücksichtigung des der Stadt Feldkirch gemäß Punkt B. zuerkannten Anteilsrechts durch Anpassung der entsprechenden Satzungsbestimmungen abzuändern bzw neu zu fassen, dass sichergestellt und gewährleistet ist, dass

- der Stadt Feldkirch alle Nutzungen des Gemeindegutes zustehen, soweit diese das durchschnittliche Ausmaß der tatsächlichen Realnutzung bzw – in Ermangelung der Feststellbarkeit – den Haus- und Gutsrealbedarf der übrigen Anteilsrechte übersteigen;
- die übrigen Anteilsrechte jene Bewirtschaftungskosten selbst zu tragen haben, die im Zusammenhang mit der Holz- und Weidenutzung zur Deckung ihres Haus- und Gutsbedarfes (ua „Losbezugsrechte“) stehen und auch zwingend auf die übrigen Anteilsrechte der einzelnen Parteien umzulegen sind;
- nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens festgestellt wird, welche Anteilsrechte in welchem Umfange noch bestehen und welche rechtmäßigen Realnutzungen mit

Hinblick auf die vorhandenen Anteilsrechte noch ausgeübt werden können und dürfen;

- alle Entscheidungen, die die land- und forstwirtschaftliche Nutzung zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes nicht berühren, ausschließlich von der Stadt Feldkirch (Bürgermeister oder Stadtvertretung) getroffen werden können und die Stadt Feldkirch (Bürgermeister oder Stadtvertretung) den Organen der Agrargemeinschaft in diesem Zusammenhang auch verbindliche Weisungen erteilen können;
- zusätzlich zum Leistungsbegehren (Punkt C) sichergestellt wird, dass die gesamte derzeitige Rücklage an die Stadt Feldkirch übertragen wird und der Stadt Feldkirch die gesamte Erlöse aus der Verwertung der Substanz des Gemeindeguts (zB durch Veräußerung, Verpachtung, Begründung von Dienstbarkeiten, Baurechtseinräumung, Schotter- und Steinbruchnutzung, Ausübung der Jagd etc) sowie aus der agrar- und forstwirtschaftlichen Nutzung (Überschuss nach Abdeckung des Haus- und Hofbedarfs der nutzungsberechtigten Mitglieder) zufließen.

II. Die Stadt Feldkirch beauftragt und bevollmächtigt RA Dr. Andreas Fussenegger mit dem Kanzleisitz in 6850 Dornbirn, Schulgasse 7, mit der Vertretung der Stadt Feldkirch (bzw der Stadtvertretung von Feldkirch) im Verfahren vor der Vorarlberger Landesregierung als Agrarbehörde, insbesondere mit der Ausarbeitung und Einbringung des verfahrenseinleitenden Schriftsatzes sowie zur Vornahme der zweckmäßigen, im Interesse der Stadt Feldkirch gelegenen Prozesshandlungen.

12.2. I. Die Stadt Feldkirch leitet zur Klärung der Gemeindegutsfrage in Bezug auf die Agrargemeinschaft Tisis ein Verfahren vor der Vorarlberger Landesregierung als Agrarbehörde ein und stellt im verfahrenseinleitenden Schriftsatz insbesondere folgende Anträge:

A. Es wird festgestellt, dass es sich bei den per Regulierungsbescheid vom 24.05.1963, ZI II-498/63, ins formale Eigentum der im selben Bescheid körperschaftlich eingerichteten Agrargemeinschaft Tisis übertragenen, in Verzeichnis A des im selben Bescheid genehmigten Übereinkommens vom 18.03.1963 verzeichneten Liegenschaften um Gemeindegut der Stadt Feldkirch handelt.

B. Es wird festgestellt, dass der Stadt Feldkirch ein Anteilsrecht im Umfang des über den Wert der Nutzungsrechte hinausgehenden Substanzwerts der im grundbücherlichen Eigentum der Agrargemeinschaft und zum Gemeindegut gehörenden Grundstücke an der Agrargemeinschaft Tisis zusteht.

C. Die Agrargemeinschaft Tisis ist binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution schuldig, der Stadt Feldkirch zH ihres Vertreters Rechnung über die seit Erlassung des Bescheides der Agrarbezirksbehörde Bregenz vom 24.05.1963, ZI II-498/63, bis vorerst zur Bescheiderlassung im gegenständlichen Verfahren erzielten Erlöse aus der Verwertung der Substanz des zu Punkt A. festgestellten Gemeindeguts zu legen.

Die Agrargemeinschaft Tisis ist weiters binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution schuldig, der Stadt Feldkirch zH ihres Vertreters den sich aufgrund der Rechnungslegung ergebenden Betrag in Höhe der seit Erlassung des Bescheides der Agrarbezirksbehörde Bregenz vom 24.05.1963, ZI II-498/63, erzielten Erlöse aus der Verwertung der Substanz des Gemeindeguts, dessen Bezifferung nach der von

der Agrargemeinschaft Tosters geschuldeten Rechnungslegung erfolgt, zuzüglich 4% Zinsen seit deren Vereinnahmung gemäß § 19a RAO zu bezahlen.

D. Die Stadt Feldkirch beantragt, den Regulierungsplan der Agrargemeinschaft Tisis unter Berücksichtigung des der Stadt Feldkirch gemäß Punkt B. zuerkannten Anteilsrechts durch Anpassung der entsprechenden Satzungsbestimmungen abzuändern bzw neu zu fassen, dass sichergestellt und gewährleistet ist, dass

- der Stadt Feldkirch alle Nutzungen des Gemeindegutes zustehen, soweit diese das durchschnittliche Ausmaß der tatsächlichen Realnutzung bzw – in Ermangelung der Feststellbarkeit – den Haus- und Gutsrealbedarf der übrigen Anteilsrechte übersteigen;
- die übrigen Anteilsrechte jene Bewirtschaftungskosten selbst zu tragen haben, die im Zusammenhang mit der Holz- und Weidenutzung zur Deckung ihres Haus- und Gutsbedarfes (ua „Losbezugsrechte“) stehen und auch zwingend auf die übrigen Anteilsrechte der einzelnen Parteien umzulegen sind;
- nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens festgestellt wird, welche Anteilsrechte in welchem Umfange noch bestehen und welche rechtmäßigen Realnutzungen mit Hinblick auf die vorhandenen Anteilsrechte noch ausgeübt werden können und dürfen;
- alle Entscheidungen, die die land- und forstwirtschaftliche Nutzung zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes nicht berühren, ausschließlich von der Stadt Feldkirch (Bürgermeister oder Stadtvertretung) getroffen werden können und die Stadt Feldkirch (Bürgermeister oder Stadtvertretung) den Organen der Agrargemeinschaft in diesem Zusammenhang auch verbindliche Weisungen erteilen können;
- zusätzlich zum Leistungsbegehren (Punkt C) sichergestellt wird, dass die gesamte derzeitige Rücklage an die Stadt Feldkirch übertragen wird und der Stadt Feldkirch die gesamten Erlöse aus der Verwertung der Substanz des Gemeindeguts (zB durch Veräußerung, Verpachtung, Begründung von Dienstbarkeiten, Baurechtseinräumung, Schotter- und Steinbruchnutzung, Ausübung der Jagd etc) sowie aus der agrar- und forstwirtschaftlichen Nutzung (Überschuss nach Abdeckung des Haus- und Hofbedarfs der nutzungsberechtigten Mitglieder) zufließen.

II. Die Stadt Feldkirch beauftragt und bevollmächtigt RA Dr. Andreas Fussenegger mit dem Kanzleisitz in 6850 Dornbirn, Schulgasse 7, mit der Vertretung der Stadt Feldkirch (bzw der Stadtvertretung von Feldkirch) im Verfahren vor der Vorarlberger Landesregierung als Agrarbehörde, insbesondere mit der Ausarbeitung und Einbringung des verfahrenseinleitenden Schriftsatzes sowie zur Vornahme der zweckmäßigen, im Interesse der Stadt Feldkirch gelegenen Prozesshandlungen.

12.3. I. Die Stadt Feldkirch leitet zur Klärung der Gemeindegutsfrage in Bezug auf die Agrargemeinschaft Tosters ein Verfahren vor der Vorarlberger Landesregierung als Agrarbehörde ein und stellt im verfahrenseinleitenden Schriftsatz insbesondere folgende Anträge:

A. Es wird festgestellt, dass es sich bei den per Regulierungsbescheid vom 22.02.1963, ZI II-499/63, ins formale Eigentum der im selben Bescheid körperschaftlich eingerichteten Agrargemeinschaft Tosters übertragenen, in Verzeichnis A des im selben Bescheid genehmigten Übereinkommens vom

08.11.1962 verzeichneten Liegenschaften um Gemeindegut der Stadt Feldkirch handelt.

- B. Es wird festgestellt, dass der Stadt Feldkirch ein Anteilsrecht im Umfang des über den Wert der Nutzungsrechte hinausgehenden Substanzwerts der im grundbücherlichen Eigentum der Agrargemeinschaft und zum Gemeindegut gehörenden Grundstücke an der Agrargemeinschaft Tosters zusteht.
- C. Die Agrargemeinschaft Tosters ist binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution schuldig, der Stadt Feldkirch zH ihres Vertreters Rechnung über die seit Erlassung des Bescheides der Agrarbezirksbehörde Bregenz vom 22.02.1963, ZI II-499/63, bis vorerst zur Bescheiderlassung im gegenständlichen Verfahren erzielten Erlöse aus der Verwertung der Substanz des zu Punkt A. festgestellten Gemeindeguts zu legen.

Die Agrargemeinschaft Tosters ist weiters binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution schuldig, der Stadt Feldkirch zH ihres Vertreters den sich aufgrund der Rechnungslegung ergebenden Betrag in Höhe der seit Erlassung des Bescheides der Agrarbezirksbehörde Bregenz vom 22.02.1963, ZI II-499/63, erzielten Erlöse aus der Verwertung der Substanz des Gemeindeguts, dessen Bezifferung nach der von der Agrargemeinschaft Tosters geschuldeten Rechnungslegung erfolgt, zuzüglich 4% Zinsen seit deren Vereinnahmung gemäß § 19a RAO zu bezahlen.

- D. Die Stadt Feldkirch beantragt, den Regulierungsplan der Agrargemeinschaft Tosters unter Berücksichtigung des der Stadt Feldkirch gemäß Punkt B. zuerkannten Anteilsrechts durch Anpassung der entsprechenden Satzungsbestimmungen abzuändern bzw neu zu fassen, dass sichergestellt und gewährleistet ist, dass
- der Stadt Feldkirch alle Nutzungen des Gemeindegutes zustehen, soweit diese das durchschnittliche Ausmaß der tatsächlichen Realnutzung bzw – in Ermangelung der Feststellbarkeit – den Haus- und Gutsrealbedarf der übrigen Anteilsrechte übersteigen;
  - die übrigen Anteilsrechte jene Bewirtschaftungskosten selbst zu tragen haben, die im Zusammenhang mit der Holz- und Weidenutzung zur Deckung ihres Haus- und Gutsbedarfes (ua „Losbezugsrechte“) stehen und auch zwingend auf die übrigen Anteilsrechte der einzelnen Parteien umzulegen sind;
  - nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens festgestellt wird, welche Anteilsrechte in welchem Umfange noch bestehen und welche rechtmäßigen Realnutzungen mit Hinblick auf die vorhandenen Anteilsrechte noch ausgeübt werden können und dürfen;
  - alle Entscheidungen, die die land- und forstwirtschaftliche Nutzung zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes nicht berühren, ausschließlich von der Stadt Feldkirch (Bürgermeister oder Stadtvertretung) getroffen werden können und die Stadt Feldkirch (Bürgermeister oder Stadtvertretung) den Organen der Agrargemeinschaft in diesem Zusammenhang auch verbindliche Weisungen erteilen können;
  - zusätzlich zum Leistungsbegehren (Punkt C) sichergestellt wird, dass die gesamte derzeitige Rücklage an die Stadt Feldkirch übertragen wird und der Stadt Feldkirch die gesamten Erlöse aus der Verwertung der Substanz des Gemeindeguts (zB durch Veräußerung, Verpachtung, Begründung von Dienstbarkeiten, Baurechtseinräumung, Schotter- und Steinbruchnutzung, Ausübung der Jagd etc) sowie aus der agrar- und forstwirtschaftlichen Nutzung (Überschuss nach

Abdeckung des Haus- und Hofbedarfs der nutzungsberechtigten Mitglieder) zufließen.

II. Die Stadt Feldkirch beauftragt und bevollmächtigt RA Dr. Andreas Fussenegger mit dem Kanzleisitz in 6850 Dornbirn, Schulgasse 7, mit der Vertretung der Stadt Feldkirch (bzw der Stadtvertretung von Feldkirch) im Verfahren vor der Vorarlberger Landesregierung als Agrarbehörde, insbesondere mit der Ausarbeitung und Einbringung des verfahrenseinleitenden Schriftsatzes sowie zur Vornahme der zweckmäßigen, im Interesse der Stadt Feldkirch gelegenen Prozesshandlungen.

13. Stadtvertretungssitzungen über Livestream – Verlängerung

Der Beschluss der Stadtvertretung vom 6.07.2021 bzgl. der Übertragung von Stadtvertretungssitzungen per Livestream im Internet wird wie folgt geändert:

Der letzte Satz hat zu lauten: „Diese Regelung tritt mit 31.07.2024 außer Kraft.“

14. Antrag von FB und SP: Gesamtkonzept Fahrradstraßen umsetzen

Der vorliegende Antrag von Feldkirch blüht und SPÖ Feldkirch wird dem Planungsausschuss zugewiesen zur weiteren Ausarbeitung.

15. Antrag von FB und SP: Vorbehaltsflächen für gemeinnützigen Wohnbau

Der vorliegende Antrag von Feldkirch blüht und SPÖ Feldkirch hat keine Mehrheit gefunden.

16. Antrag von FB und SP: Umbenennung von Straßen

Der vorliegende Antrag von Feldkirch blüht und SPÖ Feldkirch hat keine Mehrheit gefunden.

17. Antrag SP: Befragung zur aktuellen Situation in den Feldkircher Kinderbetreuungen und Kindergärten - Nicht Lockerlassen - Mitarbeiter:innen in der Elementarpädagogik in den Mittelpunkt

Der vorliegende Antrag der SPÖ Feldkirch wird dem Kinder-, Schul- und Bildungsausschuss zugewiesen zur weiteren Ausarbeitung.

18. Antrag SP: Förderung für Studierende aus Feldkirch

Der vorliegende Antrag der SPÖ Feldkirch wird dem Kinder-, Schul- und Bildungsausschuss zugewiesen zur weiteren Ausarbeitung.

19. Um- und Nachbesetzungen von Ausschüssen und Kommissionen, Wahl des Prüfungsausschuss-Vorsitzes sowie Entsendung und Nominierung in Organe juristischer Personen

19.1. „Die Grünen – Feldkirch blüht“ beantragen folgende Um- und Nachbesetzungen:

Generalversammlung Stadtmarketing und Tourismus Feldkirch GmbH

- Statt Marlene Thalhammer künftig Mag. Natascha Soursos BA als Mitglied

Jugendausschuss

- Mag. Clemens Rauch und Marlene Thalhammer als weitere Ersatzmitglieder

19.2. „Liste Daniel Allgäuer – Freiheitliche Feldkirch und Parteifreie“ beantragen folgende Um- und Nachbesetzungen:

Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss

- Statt Eva-Maria Stefler künftig Marco Schmid als Ersatzmitglied

Klima- und Energieausschuss

- Statt Katharina Kerbleder künftig Marco Schmid als Ersatzmitglied

Verwaltungsrat der Stadtwerke

- Statt Birgit Tiefenthaler künftig Fabian Kerer als Ersatzmitglied

Landwirtschafts- und Forstausschuss

- Statt Birgit Tiefenthaler künftig Luca Scherling als Ersatzmitglied

Prüfungsausschuss

- Statt Birgit Tiefenthaler künftig Marco Schmid als Ersatzmitglied

19.3. „SPÖ Feldkirch – Sozialdemokratie für Feldkirch“ beantragen folgende Um- und Nachbesetzungen:

Finanz- und Wirtschaftsausschuss

- Statt Dr. Brigitte Baschny künftig Mag. Markus Unterhofer als Mitglied mit beratender Stimme

Integrationsausschuss

- Statt Dr. Brigitte Baschny künftig Mag. Markus Unterhofer als Mitglied mit beratender Stimme
- Statt Allal Jebbar künftig Sophia Berkmann als Ersatzmitglied mit beratender Stimme

Jugendausschuss

- Statt Doris Kling BEd künftig Mag. Markus Unterhofer als Ersatzmitglied mit beratender Stimme

Kinder-, Schul- und Bildungsausschuss

- Statt Doris Kling BEd künftig Sophia Berkmann als Mitglied mit beratender Stimme
- Statt Sophia Berkmann künftig Mario Beib als Ersatzmitglied mit beratender Stimme

Kulturausschuss

- Statt Dr. Brigitte Baschny künftig Mag. Karl Selig als Mitglied mit beratender Stimme

#### Landwirtschafts- und Forstausschuss

- Statt DSA Andreas Rietzler künftig Mag. Karl Selig als Mitglied mit beratender Stimme

#### Planungsausschuss

- Statt Dr. Brigitte Baschny künftig Mag. Karl Selig als Mitglied mit beratender Stimme
- Statt Mag. Karl Selig künftig Mag. Markus Unterhofer als Ersatzmitglied mit beratender Stimme

#### Sportausschuss

- Statt Doris Kling BEd künftig Mario Beib als Mitglied mit beratender Stimme

#### Klima- und Energieausschuss

- Statt Dr. Brigitte Baschny künftig Mag. Markus Unterhofer als Ersatzmitglied mit beratender Stimme

#### Technologieausschuss

- Statt Mag. Karl Selig künftig Sophia Berkman als Mitglied mit beratender Stimme
- Statt Sophia Berkman künftig Mag. Karl Selig als Ersatzmitglied mit beratender Stimme

#### Verwaltungsrat der Stadtwerke

- Statt Dr. Brigitte Baschny künftig Mag. Markus Unterhofer als Mitglied mit beratender Stimme

19.4. „Bürgermeister Wolfgang Matt – Feldkircher Volkspartei“ beantragen folgende Um- und Nachbesetzungen:

#### Prüfungsausschuss

- Statt Wolfgang Ender künftig Florian Jäger BSc BSc als Mitglied
- Statt Mag. (FH) Christian Preg MA künftig Dr. Heike Summer als Mitglied
- Statt Dr. Brigitte Baschny künftig Manfred Himmer als Mitglied
- Statt Gerhard Kräutler künftig Gabriele Graf als Ersatzmitglied
- Statt Dr. Heike Summer künftig Elisabeth Allgäuer als Ersatzmitglied

19.5. Aufgrund der Verzichtserklärung von Dr. Brigitte Baschny wurde STV DI Georg Oberndorfer auf die Dauer der restlichen Funktionsperiode der Stadtvertretung zum Obmann des Prüfungsausschusses und STVE Martin Vonach MSc zum Obmann-Stellvertreter gewählt.

20. Genehmigung der Niederschrift über die 13. Sitzung der Stadtvertretung vom 02.05.2023

Die Niederschrift wird genehmigt.



Die oben erwähnten gegenständlichen Planunterlagen, Aufstellungen und Entwürfe liegen im Rathaus Feldkirch, Bauamt, 2. Stock, zur allgemeinen Einsichtnahme auf und sind auch im Internet unter [www.feldkirch.at/kundmachungen](http://www.feldkirch.at/kundmachungen) einsehbar.

Der Bürgermeister

Wolfgang Matt